

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 09.08.2016

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Stefan Wenzel

**Entwurf****Gesetz  
zur Änderung des  
Niedersächsischen Versammlungsgesetzes**

## Artikel 1

## Änderung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes

Das Niedersächsische Versammlungsgesetz vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465, 532) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Es ist verboten, in einer Versammlung in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln. <sup>2</sup>Der Eindruck von Gewaltbereitschaft kann insbesondere durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen oder durch paramilitärisches Auftreten vermittelt werden.“
2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum und Anschrift“ durch die Worte „Vorname und Geburtsdatum“ ersetzt.
3. § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die unmittelbare Gefahr

  1. eines Verstoßes gegen ein Verbot nach § 3 oder 9 oder
  2. einer erheblichen Störung der Ordnung der Versammlung durch teilnehmende Personen

abzuwehren.“
4. Der Vierte Teil wird gestrichen.
5. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung aufruft, deren Durchführung vollziehbar verboten oder deren Auflösung vollziehbar angeordnet ist (§ 8 Abs. 2 und 4, § 14 Abs. 2),“.
    - bb) Am Ende der Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
    - cc) Nummer 5 wird gestrichen.
    - dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 2 Buchst. a und Nrn. 3 bis 5“ durch die Angabe „Nrn. 2 bis 4“ ersetzt.
6. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

- „9. an einer Versammlung teilnimmt, deren Durchführung vollziehbar verboten ist (§ 8 Abs. 2 und 4, § 14 Abs. 2),“.
- bbb) Es wird die folgende neue Nummer 15 eingefügt:
- „15. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 in einer dort bezeichneten Aufmachung an einer Versammlung unter freiem Himmel teilnimmt oder den Weg zu einer Versammlung in einer solchen Aufmachung zurücklegt und dadurch einer vollziehbaren Maßnahme nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,“.
- ccc) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16 und wie folgt geändert:
- Am Ende wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ddd) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17 und wie folgt geändert:
- Am Ende wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- eee) Die bisherige Nummer 17 wird gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 1, 3 und 9 Buchst. a sowie Nrn. 10 bis 15 und 17“ durch die Angabe „Nrn. 1, 3 und 9 bis 16“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „15 und 16“ durch die Angabe „16 und 17“ und die Angabe „und 17“ durch die Angabe „und 15“ ersetzt.
7. In § 22 Satz 1 wird die Angabe „10 oder 15“ durch die Angabe „10, 15 oder 16“ ersetzt.
8. Die Anlage (zu § 18 Abs. 2 Satz 2) wird gestrichen.

## Artikel 2

### Einschränkung eines Grundrechts

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Zielsetzung des Gesetzes

Das erste Niedersächsische Versammlungsgesetz (NVersG) wurde nach der Föderalismusreform (ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder für das Versammlungsrecht) erarbeitet, weil die Regelungen des Versammlungsgesetzes (des Bundes) lückenhaft und nur noch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts, verständlich waren.

Das (neue) Niedersächsische Versammlungsgesetz hatte zum Ziel, das Versammlungsrecht umfassend darzustellen und ohne vertiefte Kenntnis verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung aus sich heraus verständlich zu machen. Darüber hinaus sollte es den Schutz der Versammlungsfreiheit umfassend gewährleisten, aber auch Instrumente vorsehen, mit denen unfriedliche und ge-

walttätige Versammlungen wirksam unterbunden werden können. Dieses Gesetz trat am 1. Februar 2011 in Kraft.

Die Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis90/Die Grünen für die Jahre 2013 bis 2018 sieht nunmehr eine Aufwertung des Versammlungsrechts vor. Das Demonstrationsrecht soll gestärkt werden. Ziel ist es, das Versammlungsrecht noch bürgerfreundlicher zu gestalten.

## II. Schwerpunkte des Gesetzes

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen Folgendes:

- In § 3 Abs. 3 wird nun auch das Vermitteln von Gewaltbereitschaft durch paramilitärisches Auftreten in einer Versammlung ausdrücklich verboten.
- Der Umfang der bei der Anmeldung einer Versammlung anzugebenden Daten wird eingeschränkt.
- Die für den Niedersächsischen Landtag geltende sogenannte Bannmeilenregelung wird aufgehoben.
- Verstöße gegen das in § 9 NVersG enthaltene Vermummungsverbot werden künftig nicht mehr als Straftat, sondern als Ordnungswidrigkeit geahndet.

## III. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen wird das Versammlungsrecht für die Polizei und die Versammlungsbehörden modernisiert. Zugleich sollen die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gestärkt werden. Die Änderungen tragen zu einer erhöhten Transparenz und Übersichtlichkeit des Gesetzes und der einzelnen Befugnisse und Maßnahmen bei.

Diese Ziele werden mit dem Änderungsgesetz erreicht. Bestimmungen, die in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen, sich aber als nicht erforderlich erwiesen haben, werden gestrichen.

## IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Menschen mit Behinderungen, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie auf Familien

Die vorgesehenen Regelungen lassen keine Auswirkungen auf die genannten Bereiche erwarten.

## V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen auf den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte ergeben sich nicht.

## VI. Verbandsbeteiligung

In dem Beteiligungsverfahren gemäß § 31 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen hatten die nachfolgenden Verbände und Stellen Gelegenheit, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern: die Verwaltung des Niedersächsischen Landtags, die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD), die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AGKSV), die Gewerkschaft der Polizei, die Deutsche Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund (DPolG), der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BdK), der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen–Bremen–Sachsen-Anhalt (DGB), der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion (NBB), der Niedersächsische Richterbund (NRB), der Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterninnen und -richter sowie die Neue Richtervereinigung.

Die Verbandsbeteiligung hat im Wesentlichen folgende Ergebnisse erbracht:

- Die Ergänzung, dass auch paramilitärisches Auftreten Gewaltbereitschaft vermitteln kann, ist allgemein begrüßt worden. Die DPolG und der NBB regten an, den Begriff „paramilitärisches Auftreten“ näher zu definieren.

- Hinsichtlich des Verzichts auf die Angabe der Anschrift der Leitung einer Versammlung äußerten die AGKSV, der BdK, die DPoIG und der NBB Bedenken, ob hierdurch nicht die im Vorfeld von Versammlungen notwendige Kontaktaufnahme wesentlich erschwert werde.
- Die vorgesehene Streichung der Bannmeilenregelung hat der BdK als zeitgemäß erachtet. Die DPoIG und der NBB erhoben gegen diese Maßnahme keine Einwände. Die Verwaltung des Niedersächsischen Landtags verwies auf ihre bereits im Rahmen der Ressortbeteiligung abgegebene Stellungnahme, in der sie die aus ihrer Sicht bedenkenswerten Folgen des Wegfalls darstellte.
- Das Vorhaben, Verstöße gegen das Vermummungsverbot nicht mehr als Straftat, sondern als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, wurde seitens der AGKSV, des BdK, der DPoIG und des NBB nicht unterstützt.

Auf die Inhalte der eingegangenen Anregungen und Bedenken wird im Rahmen der Begründung der einzelnen Vorschriften eingegangen.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 3):

Die Vorschrift wird sprachlich klarer gefasst und verdeutlicht, dass nicht jedes Tragen von Uniformen verboten ist, sondern nur dasjenige, das einen Einschüchterungseffekt erzeugt. Die Ergänzung stellt zudem klar, dass auch das paramilitärische Auftreten in ähnlicher Weise gefahrgeneigt sein kann wie das Tragen echter Uniformen.

Der NRB äußert keine Bedenken gegen die Ergänzung und stellt mit Verweis auf den Beschluss des Niedersächsischen OVG vom 19. August 2011 (Az. 11 LA 108/11, Rn. 7) dar, dass hierdurch der Stand der Verwaltungsrechtsprechung aufgegriffen werde. Die DPoIG und der NBB haben die Aufnahme einer klaren Definition des Begriffs „paramilitärisch“ im Gesetz angeregt. Der Begriff „paramilitärisch“ bedeutet „dem Militär ähnlich“. Die Landesregierung erachtet den Begriff „paramilitärisch“ als hinreichend definiert und sieht keinen Bedarf für eine weitere Erläuterung im Gesetz.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3, § 15 Abs. 1 Nrn. 1 und 2):

In § 5 Abs. 2 Nr. 4 wird das Erfordernis der Angabe des Geburtsnamens und der Anschrift gestrichen. Die Angabe von mehreren Vornamen wird auf die Angabe nur eines Vornamens reduziert. Die Vorschrift dient dazu, es der Versammlungsbehörde zu erleichtern, die notwendigen Vorkehrungen für eine störungsfreie Durchführung der Versammlung zu treffen. Die Angaben sämtlicher Vornamen, des Geburtsnamens und der Anschrift der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters sind jedoch für dieses Ziel nicht erforderlich. Die Behörde kann auch aufgrund der neu legal definierten „persönlichen Daten“ rechtzeitig und umfassend prüfen, ob Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen und diese gegebenenfalls im Rahmen der Kooperation nach § 6 mit der Versammlungsleitung erörtern. Dies gilt auch für die „persönlichen Daten“ der Ordnerinnen und Ordner nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 und die „persönlichen Daten“ der Versammlungsleitung und der Ordnerinnen und Ordner nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1 und 2.

Hinsichtlich des Verzichts auf die Angabe der Anschrift der Leitung einer Versammlung wurden seitens der Verbände erhebliche Bedenken geäußert, ob hierdurch nicht die im Vorfeld von Versammlungen notwendige Kontaktaufnahme wesentlich erschwert oder sogar unmöglich gemacht werde. Die LfD begrüßte hingegen ausdrücklich, dass die Datenerhebung bei der Anzeige einer Versammlung nunmehr auf das aus dortiger Sicht unbedingt erforderliche Maß reduziert werde. Da alle notwendigen Angaben über den mitzuteilenden Telefon- oder sonstigen Kontakt (z. B. E-Mail-Adresse) abgefragt werden können, werden die in Bezug auf die Kontaktaufnahme geäußerten Befürchtungen nicht geteilt. In der Praxis dürfte die Anschrift der Leitung zudem freiwillig in der Versammlungsanzeige angegeben werden.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 2 Satz 1):

Hierbei handelt es sich um eine systematische Klarstellung der Eingriffsvoraussetzungen. Eine Anordnung nach § 10 Abs. 2 kann ergehen, wenn sie zur Durchsetzung eines der in den §§ 3 und 9 NVersG genannten Verbote erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist zum einen dann gegeben, wenn der Verstoß gegen das Verbot begonnen hat, also eine der Tatbestandshandlungen bereits verwirklicht wird. Da die Verbote als Bestandteil der Rechtsordnung zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehören, ist nach der Systematik des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes eine Anordnung aber auch dann zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit zulässig, wenn ein Verstoß gegen das jeweilige Verbot unmittelbar droht (Wefelmeier/Miller, NVersG, Kommentar, 2012, § 10 Rn 15). Angesichts der Bedeutung des Eingriffs in Artikel 8 des Grundgesetzes muss für die Zulässigkeit von Maßnahmen gegen einzelne Sammlungsteilnehmerinnen oder Sammlungsteilnehmer die gleiche Eingriffsschwelle gefordert werden wie für beschränkende Maßnahmen gegen die Sammlung als solche nach § 8. Erforderlich ist somit eine unmittelbare Gefahr des Verbotensverstößes. Gleiches gilt für die zweite Tatbestandsalternative (Wefelmeier, NdsVBl. 2013 S. 212).

Die Vorschrift wird sprachlich klarer gefasst. Die tatbestandlich für erforderlich gehaltene Eingriffsvoraussetzung der „unmittelbaren Gefahr“ ist enthalten.

Die unmittelbare Gefahr für die Schutzgüter der gesetzlichen Verbote der §§ 3 und 9 NVersG und des § 4 NVersG dauert bei eingetretenen und fortdauernden Verstößen an, sodass in einem Erst-Recht-Schluss auch die fortdauernden Verstöße mit behördlichen Maßnahmen belegt werden können (Vgl. zur „Störung“ der öffentlichen Sicherheit: Böhrenz/Siefken, Nds. SOG, 9. Auflage, § 2 Rn 2. Hier wird ausgeführt, dass eine Störung dann gefahrenabwehrrechtlich von Bedeutung ist, wenn von ihr eine erneute Gefahr für das gleiche Rechtsgut ausgeht. Das ist stets der Fall, wenn Verstöße gegen gesetzliche Verbote - also auch die §§ 3, 9 und 4 NVersG - andauern).

Inhaltlich werden auch mit der neuen Formulierung der Vorschrift alle notwendigen Eingriffssituationen abgedeckt.

Die Verbände haben sich zu dieser Änderung nicht geäußert.

Zu Nummer 4 (Streichung des Vierten Teils, §§ 18 und 19):

Bannmeilen und befriedete Bezirke rund um Parlamente dienten ursprünglich dazu, den „Druck von der Straße“ entfernt zu halten. Wie die Erfahrungen aus Bundesländern ohne Bannmeilenregelung zeigen, kann ein ausreichender Schutz auch mit den herkömmlichen versammlungsrechtlichen Instrumentarien gewährleistet werden, da die Funktionsfähigkeit der Verfassungsorgane ein von der öffentlichen Sicherheit erfasstes Schutzgut ist.

Der Wegfall der Bannmeilenregelung begegnet seitens der Verbände keiner Kritik. Die Verwaltung des Niedersächsischen Landtags merkte an, dass die Anwendung dieser Bestimmung nach den praktischen Erfahrungen der letzten Jahre problemfrei gewesen sei. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass sich im Fall einer Streichung der §§ 18 und 19 NVersG Beschränkungsmaßnahmen und Verbote nunmehr nach § 8 NVersG richteten. Dies hätte zur Folge, dass die Beweislast hinsichtlich einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Niedersächsischen Landtags durch eine beabsichtigte Sammlung nicht mehr beim Veranstalter, sondern bei der Sammlungsbehörde läge. Die Verwaltung des Niedersächsischen Landtags bedauerte ferner den Wegfall des § 19 Abs. 2 NVersG, wonach über eine Zulassung von Veranstaltungen im befriedeten Bezirk im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtages entschieden worden ist. Durch dieses Erfordernis sei sichergestellt worden, dass bei Sammlungen mit Parlamentsbezug vorsorgliche hausinterne Sicherungsmaßnahmen veranlasst werden konnten. Insoweit ergäbe sich künftig eine größere Verantwortung für die Polizeiführung und die eingesetzten Polizeikräfte in der konkreten Situation vor Ort. Dies gelte auch für das Freihalten der Portikustreppe, welches künftig nur noch im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, erforderlichenfalls unter Einbeziehung der Polizeikräfte, sichergestellt werden könne. Insbesondere Menschen mit Beeinträchtigungen seien auf einen ungehinderten Zugang zum Portikusbereich angewiesen, weil sich dort künftig auch der barrierefreie Zugang (Fahrstuhl) zum Landtagsgebäude befinden werde.

Bei der Entscheidung, auch unter Berücksichtigung des Vortrags der Verwaltung des Niedersächsischen Landtags an der beabsichtigten Aufhebung festzuhalten, hat die Landesregierung berücksichtigt, dass im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien ein eindeutiger politischer Auftrag formuliert ist. Danach ist gerade beabsichtigt, die Bannmeilenregelung vor dem Niedersächsischen Landtag aufzuheben, um das Demonstrationsrecht zu stärken. In diesem Bereich können künftig wie andernorts auf Grundlage des § 8 NVersG spezifische, auf die Notwendigkeiten der jeweiligen Veranstaltung abgestimmte Maßnahmen ergriffen werden. Hierzu gehört auch die Möglichkeit einer räumlichen Verlegung von Versammlungen. Die Tatsache, dass das Parlament seit 2014 im Übergangsplenarsaal tagt, dessen Haupteingangsbereich an der Marktkirche nicht von der bisherigen Bannmeilenregelung umfasst ist, und es in dieser Zeit nicht zu gravierenden Störungen durch Versammlungen gekommen ist, unterstreicht, dass auf die Bannmeilenregelung künftig verzichtet werden kann. Schließlich ist eine zeitnahe Unterrichtung der Verwaltung des Niedersächsischen Landtags über angezeigte Versammlungen zur Veranlassung hausinterner Sicherheitsmaßnahmen auch nach dem Streichen der §§ 18, 19 NVersG möglich, wie dies durch die Polizeidirektion Hannover als zuständige Versammlungsbehörde bereits seit der Verlegung der Plenarsitzungen praktiziert wird. Im Ergebnis kann die Funktionsfähigkeit des Niedersächsischen Landtages mit den allgemeinen versammlungsrechtlichen Instrumentarien ausreichend geschützt werden.

Wegen der Streichung des § 18 ist es erforderlich, auch § 19 streichen.

Zu Nummer 5 (§ 20):

Die Aufhebung von § 18 hat auch den Wegfall der entsprechenden Strafnorm zur Folge. Der Verstoß gegen das Vermummungsverbot entgegen einer vollziehbar angeordneten Maßnahme stellt zudem künftig keine Straftat mehr dar, sondern eine Ordnungswidrigkeit (siehe unten unter Nummer 6).

Der NRB hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehene Herabstufung geltend gemacht und verweist unter Anführung des Urteils des Landgerichts Hannover vom 20. Januar 2009 (Az. 62 c 69/08) darauf, dass die an den Gesetzeswortlaut anknüpfenden Anforderungen der Rechtsprechung an den Nachweis einer gerade gegenüber den Strafverfolgungsbehörden bestehenden Absicht der Identitätsverschleierung Bestrafungen ohnedies wenig wahrscheinlich machen. Die BDK, die DPolG und die AGKSV haben sich gegen eine Herabstufung ausgesprochen. Diese erachten sie u. a. als falsches Signal. Eine Einstufung als Ordnungswidrigkeit wirke weniger abschreckend und erhöhe die Eingriffsschwelle für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Es entstehe ein Ungleichgewicht zwischen den durch den Rechtseingriff bedingten Gefahren für Einsatzkräfte und Unbeteiligte und der für die Vermummung vorgesehenen Sanktionierung.

Die von den Verbänden vorgetragene Argumente kann die Landesregierung weitgehend nachvollziehen. Sie bewertet die Tatsache, dass die Polizeikräfte bei Verstößen gegen das Vermummungsverbot durch dessen Einordnung als Ordnungswidrigkeit mehr Handlungsspielraum besitzen, jedoch als vorrangig. Während im Fall des Vorliegens einer Straftat eingeschritten werden muss (Legalitätsprinzip), wird bei Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darüber entschieden, ob eine Situation ein Eingreifen der Polizei erforderlich macht (Opportunitätsprinzip). Damit werden die Polizeikräfte in die Lage versetzt, situationsangemessen und deeskalierend zu agieren. Um dem von den Verbänden beschriebenen Ungleichgewicht entgegenzuwirken, wird im Fall eines Verstoßes für die zu verhängende Geldbuße ein Rahmen von bis zu 3 000 Euro festgelegt.

Zu Nummer 6 (§ 21):

Die redaktionellen Anpassungen in Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden durch Streichung der §§ 18 und 19 erforderlich.

§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 regelt nun den Verstoß gegen das Vermummungsverbot als Ordnungswidrigkeit (siehe oben unter Nummer 5). Die übrigen Änderungen sind redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 8 (Anlage zu § 18 Abs. 2 Satz 2):

Wegen Streichung des § 18 ist auch die Anlage zu § 18 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift ist wegen des Zitiergebots des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten.